

**Richtlinie für das Hauptpraktikum der Bachelorstudiengänge  
Maschinenbau und Produktion  
Maschinenbau und Produktion (dual)  
vom 09.05.2019**

### **1. Allgemeines**

Grundlage für die Regelungen des Hauptpraktikums sind die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelorstudiengänge im Department Maschinenbau und Produktion an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (§ 4) und die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik - APSO-INGI (§ 6). Die Prüfungs- und Studienordnungen schreiben vor, dass die Studierenden im Studienablauf eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Hauptpraktikum) von 14 Wochen Dauer durchführen. Das Hauptpraktikum ist Bestandteil des Studiums und soll in das 7. Studiensemester integriert werden. Auf Antrag kann eine durchgeführte ingenieurgemäße Tätigkeit als Hauptpraktikum anerkannt werden. Dabei sind Dauer (14 Wochen) und Inhalte des Hauptpraktikums durch einen Praktikumsbericht und eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs nachzuweisen.

### **2. Ziel des Hauptpraktikums**

Das Hauptpraktikum soll die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieurleistung durch praktische Mitarbeit im Ausbildungsbetrieb heranführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erworben werden. Das Hauptpraktikum soll die Fähigkeit und Bereitschaft der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis beitragen.

### **3. Ablauf und Durchführung des Hauptpraktikums**

Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll selbständig Aufgaben aus dem dispositiven (nicht handwerklichen) Bereich eines Betriebes allein oder in einer Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Im Interesse einer gründlichen und kontinuierlichen Ausbildung ist die Praktikumsdauer von 14 Wochen nicht zu unterteilen. Das Praktikum ist in einem Betrieb und möglichst in einem Betriebsbereich durchzuführen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist in die ihm gestellte Aufgabe, deren Randgebiete und übergreifenden Zusammenhänge einzuführen. Sie sollen an Besprechungen, die das Aufgabengebiet betreffen, teilnehmen. Auch ein Einblick oder, soweit erforderlich, eine Einführung in benachbarte Betriebsbereiche soll ihnen verschafft werden. Die Aufgabenstellung soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht für die Praktikantin bzw. den Praktikanten überschaubar sein, dem Ausbildungsstand entsprechen und dem Lernziel des Hauptpraktikums dienen. Es kommen für das Hauptpraktikum z.B. folgende Tätigkeitsbereiche in Betracht:

Beratung, Projektierung, Projekt-Management, Entwicklung, Konstruktion, Versuch, Berechnung/Auslegung, Produktionsplanung, Betriebsorganisation, Fertigung, Organisation/Datenverarbeitung, Logistik, Material-Management, Vertrieb.

Das Hauptpraktikum kann zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit genutzt werden. Das Hauptpraktikum und die Bachelorarbeit sind aber eigenständige Studienleistungen, bei denen es sich um zeitlich und inhaltlich getrennte Leistungen handeln muss.

#### **4. Wahl des Ausbildungsbetriebes**

Das Hauptpraktikum kann in Betrieben im In- und Ausland durchgeführt werden. Für die Ausbildung im Hauptpraktikum kommen neben Firmen der Maschinenbauindustrie und Produktionsbetrieben auch Ingenieurbüros, Unternehmensberatungen und Softwarehäuser in Frage. Bedingung ist, dass diese Firmen über qualifiziertes Personal zur Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten verfügen. Die Studierenden sind grundsätzlich verpflichtet, sich selbst eine geeignete Praktikumsstelle zu beschaffen. Praktikumsstellen können auch von Professorinnen oder Professoren den Studierenden angeboten werden. Das Department wird die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsplätzen durch Bekanntgabe von Firmen/ Ausbildungsbetrieben, die bisher Praktikantinnen und Praktikanten ausgebildet haben, unterstützen.

#### **5. Begleitende Lehrveranstaltungen**

In begleitenden Lehrveranstaltungen werden die Studierenden über spezielle Erfordernisse des Hauptpraktikums informiert. Diese Lehrveranstaltungen dienen auch dem Erfahrungsaustausch über das Hauptpraktikum. Die Teilnahme an der begleitenden Lehrveranstaltung ist der erste Bestandteil der Portfolio Prüfung. Die Praktikanten und Praktikantinnen halten als zweiten Bestandteil der Portfolio Prüfung einen 15-20 minütigen Vortrag über ihr Praktikum vor den Studierenden des 4. bzw. 5. Semesters.

#### **6. Praktikumsvertrag**

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb / der Firma und dem oder der Studierenden ist für das Praktikum ein Praktikumsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muss die Punkte 1 bis 3 dieser Richtlinie berücksichtigen. Musterverträge sind bei der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten erhältlich. Die Vertragshoheit liegt bei den vertragsabschließenden Parteien. Der Ausbildungsbetrieb muss eine oder einen Ausbildungsbeauftragten benennen, die bzw. der die Betreuung der Praktikantinnen und bzw. des Praktikanten im Betrieb übernimmt und gleichzeitig Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers ist. Der Praktikantenvertrag ist vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb in Kopie bei der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten einzureichen.

#### **7. Stellung der Praktikantin oder des Praktikanten zur Hochschule**

Die Studierenden bleiben während des Hauptpraktikums Angehörige der Hochschule. Dadurch ist gewährleistet, dass evtl. BAFÖG-Leistungen weitergezahlt werden. Auch die Rückmeldung zum Semesteranfang muss in gleicher Weise erfolgen, wie bei den theoretischen Studiensemestern. Studierenden im Hauptpraktikum, die Mitglieder in der akademischen Selbstverwaltung der HAW Hamburg sind, sollte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen gegeben werden. Während des Hauptpraktikums dürfen Prüfungen abgelegt werden. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nur dann zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb erfolgt, insbesondere keine Unterbrechung oder Abkürzung der Arbeitszeit entsteht.

#### **8. Betreuende Hochschullehrerin / betreuender Hochschullehrer**

Die bzw. der Studierende schlägt als betreuende Hochschullehrerin eine Professorin bzw. als betreuenden Hochschullehrer einen Professor des Departments vor. Ansonsten benennt das Department der Praktikantin bzw. dem Praktikanten nach Vorlage des Praktikantenvertrages eine Hochschullehrerin als Betreuerin bzw. einen Hochschullehrer als Betreuer. Die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer stellt sicher, dass die Aufgabenstellung des Hauptpraktikums einer ingenieurmäßigen Tätigkeit entspricht. Sie bzw. er nimmt die Praktikumsberichte entgegen, begutachtet sie und bescheinigt nach Vorlage des Gesamtberichtes und der Arbeitsbescheinigung des Betriebes, ob sie nach Inhalt, Umfang und Form mit bestanden

bewertet werden können. Damit bestätigt die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor, dass die bzw. der Studierende das Hauptpraktikum erfolgreich durchgeführt hat.

### **9. Praktikumsnachweis**

Die Studierenden sollen während des Hauptpraktikums monatlich einen ca. einseitigen Bericht über ihre Arbeiten und Erfahrungen verfassen und der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer aushändigen. Nach Abschluss des Praktikums ist als dritter Teil der Portfolio Prüfung ein 5- bis 10-seitiger Gesamtbericht als abschließender Praktikumsbericht zu erstellen. Die monatlichen Berichte können Bestandteil des Gesamtberichtes sein. Der Gesamtbericht ist auch die Grundlage für den Vortrag der oder des Studierenden auf der begleitenden Lehrveranstaltung. Alle Berichte sind der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen. Diese bestätigen nach Vorlage des Gesamtberichtes die ordnungsgemäße Ausführung der Berichte. Der Nachweis des Praktikums muss nach Abschluss des Praktikums auch durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung des Ausbildungsbetriebes erfolgen. Aus der Arbeitsbescheinigung müssen die Dauer und der Inhalt des Praktikums hervorgehen. Die Vorlage eines Praktikantenvertrages ist für die Anerkennung nicht ausreichend. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bestätigt den Studierenden das Hauptpraktikum nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Bestätigung der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers
- Arbeitsbescheinigung des Ausbildungsbetriebes
- Bescheinigung der Teilnahme an der begleitenden Lehrveranstaltung

### **10. Beauftragte bzw. Beauftragter für Praktikumsangelegenheiten**

Prof. Dr. Dietmar Pähler

Department Maschinenbau und Produktion

Fakultät Technik und Informatik

HAW Hamburg

Berliner Tor 21,

20099 Hamburg

Raum 116

Telefon: 040/42875-8795

E-Mail: dietmar.paehler@haw-hamburg.de